

Amtliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor Rauch- und Geruchsbelästigungen durch die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen vom 29.09.2015

Auf der Grundlage der §§ 16, 13, 4 Abs. 1, Abs. 2, 3 Abs. 1 Nr. 3., 1 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246) ordnet der Amtsvorsteher des Amtes Gadebusch folgendes an:

1. Gemäß §§ 16, 13 Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V – werden die in § 2 Abs. 1 Satz 2 der Pflanzenabfall-Landesverordnung (PflanzAbfLVO M-V) vom 18.06.2001 – GVOBl. M-V 2001, S. 281) geregelten Brenntage, an denen pflanzliche Abfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, verbrannt werden dürfen, wie folgt reduziert:

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfallen, ist nur an Freitagen und Samstagen des Monats März und an Freitagen und Samstagen des Monats Oktober während zwei Stunden in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig und wird außerhalb dieser Zeiten untersagt. Werktage sind die Tage von Montag bis Samstag mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen.

Fällt ein Freitag oder Samstag in diesem Zeitraum auf einen gesetzlichen Feiertag, ist das Verbrennen an diesem Tag verboten.

2. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Besitzer pflanzlicher Abfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen.
3. Die Regelung in § 3 der Pflanzenabfall-Landesverordnung, wonach im Einzelfall eine Sondergenehmigung für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle erteilt werden kann, bleibt unberührt.

4. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst das Stadtgebiet der Stadt Gadebusch, begrenzt durch die Ortstafeln „Gadebusch“ bzw. „Stadt Gadebusch“. Der Geltungsbereich umfasst nicht die Ortsteile Güstow, Stresdorf, Buchholz, Reinhardtsdorf, Wakenstädt, Ganzow, Möllin, Klein Hundorf und Neu Bauhof.
5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
7. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Zeiten pflanzliche Abfälle verbrennt oder die nach Nr. 3 erforderliche Sondergenehmigung nicht einholt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
8. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung gilt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zur Vermeidung von Belästigungen und Gefährdungen ist die sofortige Vollziehbarkeit erforderlich. Die angeordnete Einschränkung der Verbrennung pflanzlicher Abfälle muss unverzüglich greifen und kann nicht erst nach Abschluss eines eventuellen Gerichtsverfahrens wirksam werden. Die sofortige Vollziehbarkeit liegt damit im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei dem Amtsvorsteher des Amtes Gadebusch, Rathaus, Am Markt 1, 19205 Gadebusch, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

19205 Gadebusch, d. 29.09.2015


Rico Greger
Amtsvorsteher



Verfahrensvermerk

Diese Bekanntmachung wird am 29.09.2015 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.